



Gem. Hartkirchen

02. Mai 2024

Postauslauf

Anton Tossmann E.U.
Kirchenplatz 4
4081 Hartkirchen

Datum: 30.04.2024
AZ: 120-2/2024
Telefon: 07273/8956-51
Abteilung: Bauamt
E-Mail: gudrun.silber@hartkirchen.ooe.gv.at
Bearbeiterin: Gudrun Silber

Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung gem. § 82 StVO. 1960 idgF.

BESCHIED

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 26.04.2024 ergeht von der Gemeinde Hartkirchen folgender

SPRUCH:

Gemäß § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO. 1960) BGBl. Nr. 159, in der geltenden Fassung wird der Gemeinde Hartkirchen die **Bewilligung zur Totalsperre** für einen **Teilbereich der Gemeindestraße Kirchenplatz ab der Kreuzung mit der L1216 bis zum Objekt „Kirchenplatz 5“** (siehe beiliegender Lageplan), von

Samstag, 01.06.2024, 14:00 Uhr bis Sonntag, 02.06.2024, 01:00

zur Durchführung einer Veranstaltung erteilt.

Die nötige Straßensperrung ist an den in der Verordnung zitierten Bereich durch Aufstellung der entsprechenden vorgeschriebenen Absperrungsgitter und Verkehrszeichen abzusichern.

Die Bewilligung wird gem. § 82 StVO. 1960 i.d.g.F. an nachstehende Vorschriften gebunden:

Daher werden nachstehende Verkehrsanordnungen getroffen:

1. Die Benützung der Straße (Fahrbahn, Gehsteig, Radweg, Bankett usw.) bzw. des Luftraumes über der Straße zu den bewilligten Zwecken hat sich innerhalb des angeführten Zeitraumes auf die **kürzest mögliche Frist** zu beschränken.
2. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt darf auf der Fahrbahn nicht erfolgen. Das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgegrenzten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
3. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte, möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

4. Haus- und Grundstückseinfahrten, Zugänge zu Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten u. dgl. Sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
5. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind, bzw. die weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 5.251 und 5.252 Leitplanken, Leitbaken und Leitmale - Ausbildung und Anforderung, Anordnung und Aufstellung). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
6. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links und durch weißes Licht, wenn nur rechts der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
7. Bei gröblicher oder an die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Fahrbahn ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch Aufstellen eines Gefahrenzeichens (§ 50 Z. 10 StVO. 1960) hinzuweisen.
8. **Die Aufstellung folgender Straßenverkehrszeichen ist erforderlich:**
 - a. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit. a. Z. 1 StVO 1960)
 - b. „Umleitung“ (§ 53 lit 16 b StVO 1960)
 - c. Scherengitter inkl. Beleuchtung
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen u. Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 insbesondere §§ 48 - 57 und Straßenverkehrszeichen, BGBl. Nr. 770/1995 entsprechen.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO.)

- im Kleinformat s = 70 cm (Ortsgebiet)
- im Mittelformat s = 100 cm (Freilandgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO.)

- im Mittelformat I Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- im Mittelformat II Durchmesser 96 cm (Freiland)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO.)

- im Kleinformat (Ortsgebiet)
- im Mittelformat (Freiland)

Der Bodenabstand hat mind. 0,6 m, jedoch max. 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 – 2,0 m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken

- a) aus festem rückstrahlendem Material zu bestehen haben,
- b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- c) jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden.
- d) deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.

10. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden.
11. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
12. Die Verwendung von Spießen zur Befestigung der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen ist nur bei sandverfugten Straßen oder Schotterstraßen gestattet.
13. Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Die Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so ist durch eine Hinweistafel „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
15. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
16. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde Hartkirchen unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
17. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen und ist der Gemeinde Hartkirchen umgehend zu melden.
18. Es ist der Gemeinde Hartkirchen sowie der örtlichen zuständigen Polizeiinspektion spätestens 1 Tag vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
19. Bei Wegfall des Erfordernisses – z.B. außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen sowie auch bei Arbeiten, bei welchen eine Straßenbenützung nicht erforderlich ist - sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen Verkehrssicherung Zustand zu versetzen und nicht erforderliche Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen. Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
20. Bei Verwendung von Einzelementen darf ein Abstand von 25 bis 30 m nicht überschritten werden.
21. Der Fahrzeugverkehr ist im Engstellenbereich auf einem Fahrstreifen (Breite mind. 3,0 m), ansonsten auf der gesamten Fahrbahn aufrechtzuerhalten.

22. An der Arbeitsstelle, wo der Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel) verhalten wird, ist der geänderte Fahrflächenrand/Fahrbandrand mit Leitbaken/ Leitkegel/ Absperrlatten/Gitter zu kennzeichnen.
23. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
24. Die aufgrund der Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind aufzustellen.
25. Bei etwaigen auftretenden Schäden oder Beschädigungen an der öffentlichen Straße ist die Straße auf alleinige Kosten durch den Antragsteller wieder Instand zu setzen. Die Wiederinstandsetzung der Straße hat gem. RVS 13.543 (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen im ÖIAV) zu erfolgen. Die Fahrbahn ist in einwandfreien Zustand wiederherzustellen.
26. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
27. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, maximal 30 Minuten, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
28. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
29. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.
30. Ist zur unverzüglichen Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein Einschreiten der Straßenaufsichtsorgane erforderlich, so sind die Kosten (Landes- Überwachungsgebührenverordnung) solcher Maßnahmen vom Bewilligungsinhaber unbeschadet der Vorschriften des § 89a StVO. 1960 über die Entfernung von Hindernissen und allfälligen Straffolgen wegen Nichteinhaltung der Bescheidaufgaben zu ersetzen.
31. Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

G e b ü h r e n

§ 1 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1991, idgF., i.V.m. Tarifpost 57 der Landesverwaltungs- abgabenordnung 2011, idgF.	€ 35,80
<u>Bundesgebühren für Ansuchen</u>	<u>€ 14,30</u>
Gesamtsumme:	€ 50,10

B e g r ü n d u n g

Diese Bewilligung entspricht dem Parteienbegehren, die Vorschriften waren im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich. Sie ersetzt allenfalls nach Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, Landesstraßenverwaltungsgesetz, Naturschutzgesetz, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz usw.) einzuholende Bewilligungen oder erforderliche Gestattungen nicht.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in den zitierten Gesetzesstellen begründet.

Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 82 StVO. 1960 i.d.g.F. zu erteilen. Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Gemeindeamt Hartkirchen, 4081 Hartkirchen, Kirchenplatz 1, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07273/895655), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technischen möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen, das Bescheiddatum und die erlassende Behörde an)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.

Hinweis: Im Falle einer eingebrachten Berufung, entsteht entsprechend dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der gültigen Fassung BGBl. Nr. 44/2001 (Abgabenänderungsgesetz 2001) gem. § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in dem Zeitpunkt, in dem Ihnen die in zweiter Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung Ihrer Berufung zugestellt wird, eine Gebührenschuld in der Höhe von € 14,30.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshammer)

Beilagen:

Verordnung
Lageplan

Ergeht an:

1. Wirtschaftshof Aschachtal, Karling 160, 4081 Hartkirchen (per email)
2. Polizeiinspektion Aschach, Kurzwernhartplatz 1, 4082, Aschach/Donau (per email)
3. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Eferding, Vor dem Linzer Tor 10, 4070 (per email)
4. Eferding Freiwillige Feuerwehr Hartkirchen, zH Herrn Kdt. HBI Gerald Schöringhumer, Karling 102, 4081 Hartkirchen (per email)
5. Verkehrsverbund (per email)
6. Zu den Akten

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Mangsburg 14



www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
BHEFVerkR-2024-749/200-Vb

Bearbeiterin: Victoria Baumgartner
Tel: (+43 7248) 603-64371
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 29.04.2024

**Kochveranstaltung der Firma Anton Tossmann e.U.
von 01.06. bis 02.06.2024**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Eferding betreffend Verkehrsanordnungen im Gemeindegebiet Hartkirchen anlässlich der Kochveranstaltung der Firma Anton Tossmann e.U.

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b, Z.1, 44, 44a, 54 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 129/2023, wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet Hartkirchen ist von 01.06. bis 02.06.2024 auf der Gemeindestraße Kirchenplatz ab der Kreuzung mit der L1216 bis zum Objekt Kirchenplatz 5 das Fahren in beiden Fahrrichtungen verboten.

"Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960)

§ 2

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der im § 1 angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt für die Dauer der Anbringung nach Maßgabe der zeitlichen Beschränkungen in Kraft; gleichzeitig treten dieser Verordnung widersprechende Verkehrsregelungen durch Entfernen bzw. Abdecken der entsprechenden Verkehrszeichen vorübergehend außer Kraft.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Victoria Baumgartner



angeschlagen am: 07.05.2024

Hinweise:

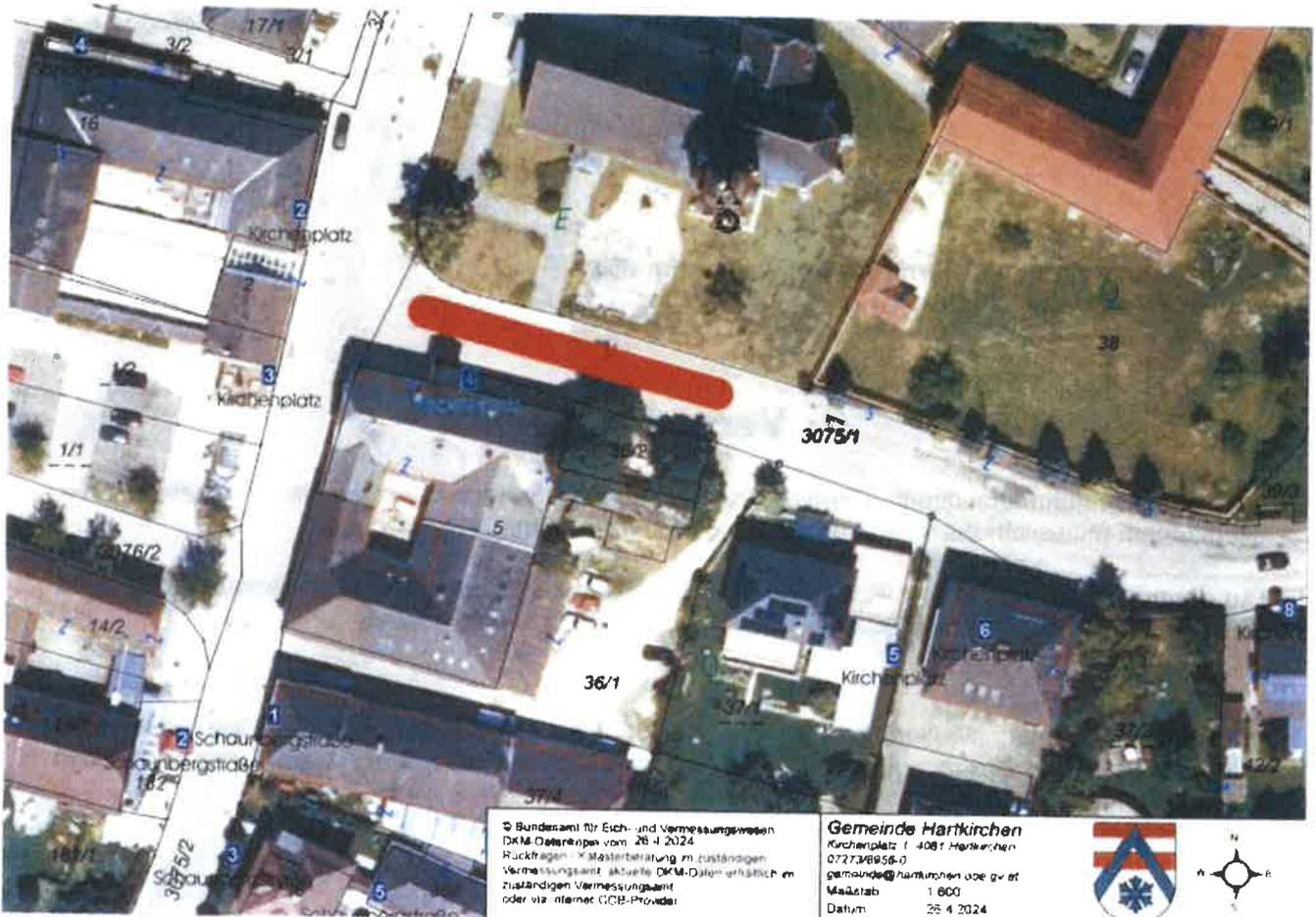
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>



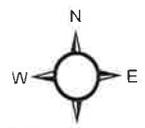


Sperre

Umleitung

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 30.4.2024
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Hartkirchen
Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen
07273/8956-0
gemeinde@hartkirchen.ooe.gv.at
Maßstab 1:2.000
Datum 30.4.2024



angeschrieben am: 07.05.2024